

## Einzelplan 05

# Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)

## 20 Das Ministerium hat das Haushalts- und Vergaberecht durchgängig zu beachten

**Der Landesrechnungshof stellte bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Rahmenvereinbarungen zahlreiche Verstöße, insbesondere gegen das Vergaberecht, fest. Eklataante Mängel wiesen die Vergabeverfahren für Veröffentlichungen auf.**

### 20.1 Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof prüfte ausgewählte Teilbereiche der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Haushaltsrechnung des MBJS, vorrangig für die Jahre 2021 und 2022. Er prüfte Liefer- und Dienstleistungsaufträge und Rahmenvereinbarungen auf Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen sowie Ausgaben des MBJS für die Standortbibliothek.

Nach §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)<sup>1</sup> i. V. m. § 2 Abs. 3 des Brandenburgischen Vergabegesetzes (BbgVergG)<sup>2</sup> muss das MBJS als öffentlicher Auftraggeber öffentliche Aufträge diskriminierungsfrei im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Für Vergaben öffentlicher Auftraggeber des Landes gelten die Vorgaben des § 55 LHO<sup>3</sup>, einschließlich der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 55 LHO<sup>4</sup>. Der VV Nr. 2.2.2 zu § 55 LHO folgend hat das MBJS für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)<sup>5</sup> anzuwenden.

1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214).

2 Brandenburgisches Vergabegesetz vom 29. September 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 9]).

3 Landeshaushaltssordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 07], S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 20]).

4 Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2016 (ABl. /16, [Nr. 35], S. 870), zuletzt geändert durch Erlass des MdFE vom 10. August 2022 (ABl. /22, [Nr. 34], S. 731).

5 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), Ausgabe 2017 vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 7. Februar 2017 B1, ber. BAnz AT 8. Februar 2017 B1).

## 20.2 Prüfungsergebnis

### 20.2.1 Veröffentlichungen

Das MBJS verausgabte aus Titel 531 10 unter anderem die Erstellung von Broschüren und Flyern einschließlich deren Versand. Der Landesrechnungshof betrachtete insbesondere die Ausgaben für folgende Broschüren:

Publikation	Ausgaben 2021		Ausgaben 2022
	in €		
Schülerkalender „Kopfstütze“	79.832,66		82.967,34
Mitwirkungsbroschüren	12.117,50		0,00
Broschüre „Nach dem zehnten Schuljahr“	11.121,55		30.655,59
Seiteneinsteiger-Broschüren und Flyer	4.993,86		4.844,60
Grundschulbroschüren	12.091,00		2.939,88
Broschüre „Landesstrategie zur Beruflichen Orientierung“	5.509,70		16.403,90
Leitfaden „Islam in Schulen“	0,00		1.582,70
Broschüren zu den Änderungen des Brandenburgischen Schulgesetzes	984,40		1.594,30
<b>Gesamt</b>	<b>126.650,67</b>		<b>140.988,31</b>

Tabelle 41: Ausgaben für Broschüren und Flyer  
Quelle: MBJS, eigene Berechnungen

### Erforderlicher Aufwand für Layout und Druck

Die Seiteneinsteiger-Broschüren und Flyer und der Leitfaden „Islam in Schulen“ richten sich inhaltlich ausschließlich an Lehrkräfte, dienen also weder der Fachkräftegewinnung noch der Unterrichtung der Öffentlichkeit. Diese Informationen können weniger aufwendig bereitgestellt werden. Der Landesrechnungshof erachtet die Beauftragung eines professionellen Layouts und Drucks dieser Broschüren daher als unwirtschaftlich.

Die Broschüre zur Änderung des Schulgesetztes beschränkt sich inhaltlich auf die 29. bis 34. Gesetzesänderung. Eine Lesefassung des „gesamten“ Schulgesetzes enthielt diese Broschüre nicht. Sie war als Ergänzung der im Jahr 2014 aufgelegten Broschüre „Brandenburgisches Schulgesetz - Rechte und Regeln“ anzusehen. Diese Broschüren seien vorrangig von Schulleitungen und Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten nachgefragt worden.

Der Landesrechnungshof erkennt an, dass das MBJS auf eine Neuauflage einer Lesefassung des Schulgesetzes verzichtete. Er erachtet gleichwohl den Druck des Schulgesetzes oder seiner

Änderungen in einer Broschüre als nicht notwendig. Dem vorrangig nachfragenden Personenkreis ist die Arbeit mit digitalen Produkten zuzumuten, wofür sich „bravors.brandenburg.de“ anbietet.

#### *Erforderliche Auflagenhöhe*

Der Schülerkalender „Kopfstütze“ wurde nach Angaben des MBJS für jeden Beschulten der 9. Jahrgangsstufe und der Bildungsgänge der Berufsgrundbildungsvorordnung<sup>6</sup> vorgehalten. Die Auflagenhöhe für die Broschüre „Nach dem zehnten Schuljahr“ wurde ebenso ausgehend von der Gesamtheit der anzusprechenden Schülerschaft bestimmt. Der Landesrechnungshof kann diesem Ansatz nicht folgen. Eine Vielzahl an Beschulten ist digitalaffin und dürfte daher eher digitalen Formaten offen gegenüberstehen. Dies bestätigt auch eine Umfrage des MBJS zum Schülerkalender an den Schulen. Danach verneinten 20 % der Schulen die Frage, ob sie den Schülerkalender weiterhin in Papierform übersandt haben möchten. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass eine Umfrage bei den Beschulten einen noch höheren Prozentsatz ergäbe. Er erwartet in dieser Altersklasse keine überragende Resonanz.

Darüber hinaus bezog das MBJS auch weitere Adressaten, wie Handwerkskammern, Arbeitsagenturen oder Ämter für Ausbildungsförderung, in die Ermittlung der Auflagenhöhe ein. Der Landesrechnungshof erachtet es als unwirtschaftlich, andere als die eigentliche Zielgruppe entsprechend auszustatten, dies gilt insbesondere für den Schülerkalender. Die angesprochene Schülerklientel war bereits vollständig berücksichtigt. Im Übrigen war die jeweils vorgesehene Auflagenhöhe an keiner Stelle hergeleitet und nicht evaluiert.

Neben den vorstehenden Adressaten bediente das MBJS 231 interne und externe Stellen nach einer generellen Verteilerliste. Die Herleitung des generellen Verteilers erläuterte das MBJS nicht. Auch hier ist davon auszugehen, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Exemplaren durch digitale Versionen ersetzbar ist.

---

<sup>6</sup> Berufsgrundbildungsvorordnung vom 1. März 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 8]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 59]).

*Auswahl der Auftragnehmer*

Für das Layout der Broschüren und Flyer beauftragte das MBJS weit überwiegend das Unternehmen A und für den Druck (und Versand) fast ausschließlich die Unternehmen B und C.

Lediglich für Entwurf, Layout, Druck und Versand des Schülerkalenders „Kopfstütze“ führte das MBJS ein Vergabeverfahren durch. Die übrigen Aufträge für das Layout erteilte das MBJS, ohne Vergleichsangebote einzuholen. Zu Druck und Versand lagen in der Regel drei Angebote in den Verwaltungsakten, bei Folgeaufträgen wegen Bedarfs an zusätzlichen Broschüren usw. verzichtete das MBJS allerdings darauf.

In den Verwaltungsakten befanden sich regelmäßig nur die Aufforderungen zur Abgabe eines Angebotes, die Angebote, die Beauftragung und schließlich die Rechnungsstellung. Darüber hinaus waren grundsätzlich keine Verwaltungshandlungen im vergaberechtlichen Sinne dokumentiert, vergaberechtliche Grundsatzfragen waren an keiner Stelle diskutiert. Das MBJS teilte auf Nachfrage unter anderem mit, dass es mit den Unternehmen bereits mehrfach zusammengearbeitet habe und diese zuverlässig seien und gute bzw. hohe Qualität böten.

Unternehmen A (Layout) sei direkt angefragt worden, weil es erfahrungsgemäß preislich unter anderen Layout-Gestaltern gelegen habe, die ebenfalls für das MBJS Publikationen layouteten. Im Übrigen lägen die Angebote in der Regel im preislichen Rahmen unter 1.000,00 Euro pro Auftrag und bei jährlich erscheinenden Broschüren mit nur geringfügigen Änderungen sei das „Erstlayout“ teilweise von diesem Unternehmen gestaltet worden.

Zu den Aufträgen über Druck und Versand (Unternehmen B und C) sei jeweils das wirtschaftlichste (billigste) Angebot ausgewählt und daher kein Vergabevermerk gefertigt worden.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass Aufträge in transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben sind, wobei der Wettbewerb die Regel sein soll (VV Nr. 1.1 zu § 55 LHO). Ausnahmen davon sind hier nicht zu erkennen.

*Einreichung von Angeboten inkl. Vergleichsangeboten*

Der Landesrechnungshof stellte bei mehreren Auszahlungen an Unternehmen C fest, dass dieses Unternehmen dem MBJS in 17 Fällen mit einem Auftragsvolumen von insgesamt 66.065,01 Euro neben seinem eigenen Angebot auch die in den Akten vorgefundenen Vergleichsangebote einreichte.

Das MBJS erklärte, das Unternehmen C in diesen Fällen direkt angefragt zu haben, weil es sich entweder um Folgeaufträge bei wiederkehrenden Broschüren mit unter anderem geringem Änderungsbedarf und bereits vorliegenden Druckdateien gehandelt habe. Zudem sei im Ergebnis telefonischer Anfragen bei verschiedenen anderen Druckereien nur dieses Unternehmen in der Lage gewesen, die Aufträge termingerecht auszuführen. Telefonvermerke seien nicht erstellt worden.

Das Unternehmen habe zudem die Vergleichsangebote unaufgefordert beigelegt.

Der Landesrechnungshof bemerkt kritisch, dass es nicht üblich ist, durch einen Anbieter auch Vergleichsangebote von Mitbewerbern vorzulegen. Dies lässt Bieterabsprachen vermuten, die nicht nur Zweifel an der Eignung des Unternehmens aufkommen lassen. Unverständlich ist, warum das MBJS die Vergleichsangebote, zumal nicht erbeten, unkommentiert zur Verwaltungsakte nahm. Das erweckte den Anschein, Vergabeverfahren durchgeführt zu haben.

*Vertragsgestaltung - überwiegend kein Abschluss von Werkverträgen*

Im Rahmen der Vergabe des Schülerkalenders erstellte das MBJS eine ausführliche Leistungsbeschreibung und schloss mit den obsiegenden Unternehmen entsprechende Werkverträge. Bei allen anderen Aufträgen zu Layout, Druck und Versand waren die Leistungsbeschreibungen (Angebotsanfragen) eher rudimentär, zudem verzichtete das MBJS darauf, Werkverträge abzuschließen. Ausgelöst wurden die Aufträge somit ohne verbindliche Regelungen unter anderem zu Terminplänen, Fristen, etwaigen Vertragsstrafen, Geheimhaltung, Datenschutz, Prüfungsrechten des Landesrechnungshofs, Aufbewahrungsfristen, Urheberrecht, Kündigung, Ausschluss der AGB und weiteren Bedingungen des Bieters. Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 5. August 2003, BAnz Nr. 178a.

war ebenso wenig Vertragsbestandteil. Im Wesentlichen begründete das MBJS dies mit kurzfristigen Anfragen.

Die Vergabeunterlagen müssen alle Angaben umfassen, die erforderlich sind, um interessierten Unternehmen eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen. Dazu gehören neben den Eignungskriterien unter anderem auch die Vertragsunterlagen, die aus der Leistungsbeschreibung und den Vertragsbedingungen bestehen (§ 21 Abs. 1 UVgO). Gemäß Abs. 2 dieser Vorschrift ist in der Regel Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in den Vertrag einzubeziehen.

Entsprechend formulierte Werkverträge hätten für mehr Klarheit in den Vergabeverfahren gesorgt.

#### *Unzulässige Abrechnung nachträglicher Mehrkosten*

Der Landesrechnungshof stellte in mehreren Fällen nachträgliche vermeidbare Kostenerhöhungen in Höhe von insgesamt 18.646,44 Euro fest. So stellte zum Beispiel das Unternehmen B seine Abschlussrechnung über 53.424,03 Euro und bestätigte die vollständige Leistungserbringung. Zugleich bat es um Prüfung einer möglichen Nachberechnung gestiegener Herstellungs- und Versandkosten in Höhe von 5.694,65 Euro.

Das hinzugezogene Haushaltsreferat des MBJS sah keine rechtliche Grundlage für eine höhere als die vereinbarte Zahlung, da der Auftrag auf Grundlage des geltenden Vertrags erfüllt und bezahlt wurde. Gleichwohl überprüfte die bewirtschaftende Stelle im MBJS den Sachverhalt erneut und kam zu dem Ergebnis, dass über den Verweis in § 47 Abs.1 UVgO der § 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB anwendbar sei. Danach ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert. Folglich ließ das MBJS eine Nachberechnung zu.

Der Landesrechnungshof folgt der Auffassung des Haushaltsreferats. Die §§ 47 UVgO und 132 GWB ermächtigen nicht zur Änderung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen. Diese regeln „nur“, inwieweit Verträge während der Vertragslaufzeit geändert werden dürfen, ohne dass es eines neuen Vergabeverfahrens bedarf. Eine Änderung wäre nur in besonders begründeten

Ausnahmefällen unter den Voraussetzungen des § 58 LHO zulässig gewesen. Diese lagen nicht vor.

In vier weiteren Fällen veränderte sich der Leistungsumfang nach der Beauftragung, was zu höheren Kosten führte. Das MBJS befasste sich mit diesen Änderungen nur unzureichend.

Die nachträglich erhöhten Auszahlungen waren daher mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unvereinbar.

#### *Dokumentation der Vergabeverfahren*

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Auftragsvergaben weit überwiegend nicht hinreichend dokumentiert waren. So fehlten regelmäßig Dokumentationen zu wesentlichen Verfahrensschritten, insbesondere hinsichtlich des Verzichts auf Vergabeverfahren<sup>8</sup>, Auftragswertschätzungen<sup>9</sup> sowie der Prüfung und Bewertung der Teilnahmeanträge und Angebote<sup>10</sup>.

Nach § 6 UVgO ist das Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend in Textform zu dokumentieren. Die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen sind festzuhalten. Weitere Dokumentationspflichten ergeben sich aus den VV zu § 55 LHO und dem BbgVergG. Die Dokumentationen dienen der Transparenz und stellen sicher, dass auch am Verfahren nicht Beteiligte die einzelnen Schritte nachvollziehen können.

#### **20.2.2 Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben**

Das MBJS beabsichtigte, die ideelle Begleitung des „Stipendienprogramms für Landlehrerinnen und Landlehrer“ (zum Beispiel spezielle Fortbildungen, Netzwerkveranstaltungen, Kontaktvermittlungen am Einsatzort) und die Fortbildungskurse für Lehrkräfte im Seiteneinstieg extern zu vergeben<sup>11</sup>. Wegen der Neuartigkeit der Aufgabe beim Stipendienprogramm und fehlender Sachkenntnis zu formfehlerfreien EU-Ausschreibungen beauftragte es eine als Verein organisierte Beratungsstelle der mittelständischen Wirtschaft mit der Begleitung dieser Vergabeverfahren. Beide Verfahren lagen betragsmäßig oberhalb

8 Vgl. §§ 1 UVgO, 107 ff., 116 f., 145 GWB.

9 Vgl. VV Nr. 1.2 zu § 55 LHO i. V. m. § 3 der Vergabeverordnung (VgV).

10 Vgl. §§ 41 ff. UVgO.

11 Die Vergabeverfahren „ideelle Begleitung des „Stipendienprogramms für Landlehrerinnen und Landlehrer““ und „Fortbildungskurse für Lehrkräfte im Seiteneinstieg“ waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

des maßgeblichen EU-Schwellenwertes. Für die Begleitung verausgabte das MBJS insgesamt 22.491,00 Euro aus Titel 526 10.

Gemäß § 6 LHO sind bei der Ausführung des Haushaltsplans nur die Ausgaben zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Landes notwendig sind. Die Begleitung eines Vergabeverfahrens kann nur insoweit notwendig sein,

*„als keine verwaltungseigenen Erkenntnisse vorliegen oder aufgebaut werden können. Ob eine externe Beratung notwendig ist, wird maßgeblich u. a. durch folgende Faktoren bestimmt:*

- *Es besteht ein aktueller zeitlicher und inhaltlicher Handlungsbedarf.*
- *Die Behörde verfügt nicht über ausgebildete Fachleute.*
- *Die Behörde hat keine Möglichkeiten, zeitgerecht Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu Fragen des Handlungsbedarfs fortzubilden.*
- *Die Behörde hat keine Möglichkeiten, auf entsprechende Erkenntnisse anderer Behörden zurückzugreifen.“<sup>12</sup>*

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass das MBJS die Notwendigkeit einer externen Beratung nicht hinreichend prüfte. Es erscheint mehr als fraglich, dass das erforderliche Wissen weder im MBJS noch in anderen Behörden der Landesverwaltung vorhanden gewesen sein soll. Das MBJS zog nicht ansatzweise in Betracht, auf die Hilfestellung anderer Behörden zurückzugreifen.

Soweit sich das MBJS in den angeführten Fällen der oben angegebenen Beratungsstelle bediente, war zudem festzustellen, dass selbst eine Vergabebegleitung als Dienstleistung nach den Vorgaben der UVgO zu vergeben war. Dies ignorierte das MBJS auch in diesem Fall.

### **20.2.3 Ausgaben für die Standortbibliothek**

Für die Beschaffung von Analogmedien wie Bücher und Zeitschriften übertrug das MBJS in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 Mittel in Höhe von 55.000 Euro bzw. 60.000 Euro an die Bibliothek am Regierungsstandort Heinrich-Mann-Allee 107. Da diese Beträge für die Beschaffungen nicht ausreichten, erhöhte das MBJS die Budgets jeweils im Oktober um weitere 15.000 Euro bzw. 20.000 Euro, sodass der Standortbibliothek folglich 70.000 Euro bzw. 80.000 Euro zur Verfügung standen.

<sup>12</sup> Schriftenreihe des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Band 14, Einsatz externer Berater in der Bundesverwaltung, S. 21, vgl. <https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/BWV-Veröffentlichung/einsatz-externer-berater-volltext.pdf?blob=publicationFile&v=1>. (Abruf: 23. Oktober 2025).

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass das MBJS die Mittelübertragungen nicht begründen oder nachvollziehen kann. Es hat keine Übersicht über die Ausgaben.

Das der Standortbibliothek anfänglich übertragene Budget war seit mehreren Jahren nicht auskömmlich. Dies hätte das MBJS zum Anlass einer Evaluierung nehmen müssen. Selbst eine im Jahr 2022 veranlasste interne „Inventur“ des Literaturbestandes nutzte das MBJS nicht, um etwaige Handlungsempfehlungen daraus abzuleiten. Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Bestand blieb aus. So bezieht das MBJS beispielsweise diverse Zeitschriften, die in einer Rechtsdatenbank für die Mitarbeitenden digital verfügbar sind. Für andere Medien, wie beispielsweise Rechtskommentare nebst Ergänzungslieferungen, bieten Verlage preiswertere Onlinelizenzen an.

## 20.3 Folgerungen

### 20.3.1 Veröffentlichungen

Die Vergabeverfahren für Veröffentlichungen (Titel 531 10) wiesen zahlreiche Mängel auf.

#### *Erforderlicher Aufwand für Layout, Druck und Auflagenhöhe*

Ausgewählte Publikationen waren dem Grunde (Bedarf) und der Auflagenhöhe nach nicht erforderlich. Das verstieß gegen Wirtschaftlichkeits- und Nachhaltigkeitsaspekte. Der Landesrechnungshof erwartet, dass das MBJS sein gesamtes Publikations-Portfolio auf Notwendigkeit und Art und Weise (Print oder Digital) prüft. Zudem sind interne und externe Verteiler deutlich zu reduzieren.

#### *Auswahl der Auftragnehmer*

Die Mängel in den Vergabeverfahren werden auch bei der Auswahl der Auftragnehmer deutlich. Direktanfragen bei Unternehmen (ohne Einholung von Vergleichsangeboten) schlossen praktisch einen Wettbewerb aus, unvollständige und unsachgemäße Dokumentationen erschwerten die Nachprüfbarkeit.

*Einreichung von Angeboten inkl. Vergleichsangeboten*

Das MBJS sah keine Veranlassung zur Überprüfung seiner Geschäftsbeziehungen, als ein Bewerber in 17 Fällen mit einem Auftragsvolumen von insgesamt 66.065,01 Euro neben seinen Angeboten auch die Vergleichsangebote von Mitbewerbern einreichte.

Der Landesrechnungshof sieht hier haushalts- und vergaberechtliche Verstöße.

*Vertragsgestaltung – überwiegend kein Abschluss von Werkverträgen*

Der überwiegende Verzicht, Werkverträge abzuschließen, birgt vermeidbare rechtliche und finanzielle Risiken für den Auftraggeber und somit den Landeshaushalt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem MBJS, vorhandene Vertragsmuster zu nutzen, um seine Vergabepraxis sicher zu gestalten.

*Unzulässige Abrechnung nachträglicher Mehrkosten*

Die unzulässige Abrechnung nachträglicher Mehrkosten in Höhe von insgesamt 18.646,44 Euro verdeutlicht die Defizite bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren.

Der Landesrechnungshof erwartet die umfassendere Nutzung des internen Sachverstands und eine konsequenterne interne Kontrolle.

*Dokumentation der Vergabeverfahren*

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Auftragsvergaben überwiegend nicht hinreichend dokumentiert waren. Das Gebot der Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandels durch entsprechende Dokumentationen ist kein Selbstzweck, sondern Ausdruck einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung. Dies schreibt auch die Antikorruptionsrichtlinie des Landes<sup>13</sup> vor.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass künftig nachvollziehbare Dokumentationen Bestandteil der Verwaltungsakten werden.

---

<sup>13</sup> Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg vom 7.Juni 2011 (ABl. /11, [Nr. 29], S. 1211).

### **20.3.2 Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben**

Die als Verein organisierte Beratungsstelle der mittelständischen Wirtschaft steht insbesondere im Wettbewerb mit auf das Vergaberecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien. Einen Ausnahmetatbestand, die ideelle Begleitung des „Stipendienprogramms für Landlehrerinnen und Landlehrer“ und die Fortbildungskurse für Lehrkräfte im Seiteneinstieg extern zu vergeben, vermag der Landesrechnungshof nicht zu erkennen. Ein solcher war auch nicht dokumentiert. Auch insoweit verstieß das MBJS gegen das Vergaberecht.

### **20.3.3 Ausgaben für die Standortbibliothek**

Der Landesrechnungshof erwartet, dass sich das MBJS einen umfassenden und belastbaren Überblick verschafft und den Bestand evaluiert. Print-Abonnements sollten schon unter Nachhaltigkeitsaspekten die Ausnahme darstellen. Diese sind zu beenden, soweit sie in der Rechtsdatenbank zugänglich sind. Im Übrigen ist zu prüfen, ob Online-Abonnements zu vergleichbaren bzw. günstigeren Preisen verfügbar sind. Bei ausschließlich analog verfügbaren Medien bietet sich eine ressortübergreifende Beschaffung an.

## **20.4 Stellungnahme**

Das MBJS dankte dem Landesrechnungshof für die Prüfungsmitteilung. Es habe sich kritisch mit den Beanstandungen zu den Verfahren zur Vergabe von Leistungen auseinandergesetzt.

Das MBJS habe seit 1. Februar 2022 im Ressort eine Stelle für eine Vergaberechtsberatung eingerichtet. Diese arbeite seitdem kontinuierlich, habe interne Arbeitsmaterialien entwickelt und Schulungsunterlagen konzipiert. Sie berate die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konkret zu einzelnen Verfahren und biete Fortbildungen im Rahmen hausinterner Informationsveranstaltungen an. An insgesamt 16 Veranstaltungen haben inzwischen 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch aus den nachgeordneten Einrichtungen, teilgenommen.

Das MBJS gehe davon aus, dass diese Maßnahmen zu einer höheren Handlungssicherheit beitragen und die Verfahren korrekter und transparenter umgesetzt werden können.

Das MBJS habe in Bezug auf die Hinweise des Landesrechnungshofs zu möglichen wettbewerbsbeschränkenden Bieterabsprachen bei

Vergabeverfahren im Zusammenhang mit einem Auftragnehmer eine umfangreiche interne Prüfung eingeleitet. Diese sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Aufgrund des entstandenen finanziellen Schadens bei der Nachberechnung gestiegener Herstellungs- und Versandkosten sei eine personalrechtliche Überprüfung eingeleitet worden. Den Empfehlungen des Haushaltsreferats werde künftig Rechnung getragen.

Hinsichtlich der Ausgaben für die Standortbibliothek bemühe sich das MBJS in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Justiz und für Digitalisierung (MdJD) und der Gemeinschaftsbibliothek ein neues Verfahren zu erarbeiten, das das Problem der unübersichtlichen und unvollständigen Darstellung der anfallenden Ausgaben löst.

Eine umfassende Prüfung zur Kosteneinsparung der Beschaffung von Online-Lizenzen gegenüber Printausgaben werde aktuell durch das Fachreferat durchgeführt. Bei absehbarer Kosten einsparung stelle das MBJS auf die Online-Lizenzen um. Mögliche ressortübergreifende Maßnahmen zur Umstellung seien von der Gemeinschaftsbibliothek bzw. dem verantwortlichen Digitalressort (MdJD) zu initiieren.

Die Prüfergebnisse des Landesrechnungshofs seien seitens des MBJS intensiv ausgewertet worden. Viele Prüfergebnisse und Empfehlungen seien bereits in das aktuelle Verwaltungshandeln eingeflossen.

## **20.5 Schlussbemerkungen**

Der Landesrechnungshof zeigte Verstöße im erheblichen Umfang auf, insbesondere gegen das Vergaberecht. Er verkennt nicht die besondere Situation im MBJS infolge der Corona-Pandemie und des Ukraine-Kriegs. Ungeachtet dessen sind jedoch die Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts zu beachten.

Die Prüfungsergebnisse verdeutlichen insbesondere Defizite bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren, die bei umfassenderer Nutzung des internen Sachverstands und konsequenterer interner Kontrolle nicht in diesem Ausmaß aufgetreten wären.

Der Landesrechnungshof begrüßt ausdrücklich die vom MBJS eingeleiteten Maßnahmen, zum Beispiel die vorausschauend

bereits im Jahr 2022 begonnene Durchführung hausinterner Fortbildungen, obwohl der Landesrechnungshof seine Prüfung erst im Jahr 2023 startete. Die Maßnahmen sind geeignet, die konsequenteren Beachtung des Haushalts- und Vergaberechts zu sichern.

Der Landesrechnungshof nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das MBJS in Zusammenarbeit mit dem MdJD und der Gemeinschaftsbibliothek ein neues Verfahren zur vollständigen Darstellung der Ausgaben für die Standortbibliothek erarbeiten wird und derzeit eine umfassende Prüfung zur Kostenersparnis bei der Beschaffung von Online-Lizenzen gegenüber Printausgaben durchführt.